

Aktenzeichen: 4 AZR 128/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat	Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 128/85 -
I. Arbeitsgericht Bremen	Urteil vom 25. August 1982 - 7 Ca 7137/82 -
II. Landesarbeitsgericht Bremen	Urteil vom 17. Januar 1985 - 3 Sa 315/82 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Ja
Für das Bundesarchiv:	Nein



Entscheidungsstichwort:

Arbeiter der Bundespost auf Beamtendienstposten

Gesetz:

TV Arb Bundespost § 10; Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost Absätze 4, 5, 6 und 12; TVG § 1 Tarifliche Übung; GG Art. 3; BGB § 242 Gleichbehandlung; ZPO § 286 (Arbeiter der Bundespost mit Beamtentätigkeiten auf einem sogenannten "gemischten Dienstposten")

Leitsätze:

1. Sind einem Arbeiter der Bundespost tariflich unterschiedlich bewertete Tätigkeiten übertragen, so richtet sich seine tarifliche Vergütung nach der Lohngruppe, deren Tätigkeiten mehr als die Hälfte seiner Wochenarbeitszeit beanspruchen. Das gilt gleichermaßen für Arbeiter mit eigentlichen Arbeitertätigkeiten, für die es tarifliche Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis gibt, wie für Arbeiter, die auf Beamtendienstposten eingesetzt sind (Bestätigung des Urteils des Senats vom 5. Juni 1985 - 4 AZR 527/83 - zur Veröffentlichung i.d. Fachpresse vorgesehen).
2. Dabei kommt es nicht darauf an, wie die von dem Arbeiter verrichteten Beamtentätigkeiten als Beamtendienstposten bewertet sind. Maßgebend ist die vom Arbeiter überwiegend ausgeübte Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie schlüssel- oder regelbewertet ist.
3. Wenn eine eindeutige Tarifauslegung nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang möglich ist, ist eine entgegenstehende praktische Tarifübung unbeachtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 128/85

3 Sa 315/82 Bremen

Verkündet am
23. April 1986

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 17. Januar 1985
- 3 Sa 315/82 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Deutschen Postgewerkschaft angehörende Klägerin stand nach mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen seit dem 1. Oktober 1975 als Arbeiterin in den Diensten der Beklagten. Seit dem 1. März 1980 war sie beim Postamt B auf einem nach der Besoldungsgruppe A 5 bewerteten sogenannten "gemischten Dienstposten" mit mehreren Beamtentätigkeiten beschäftigt. Im einzelnen oblagen ihr die nachfolgenden Aufgaben

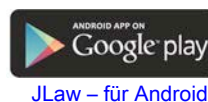
TätNr/Kenn- ziffer nach dem Bewer- tungskatalog	Anteil in v.H. der Wochenar- beitszeit	Regelbewertung	sie gilt als Tätigkeit der Lohngruppe
32	1,5	<u>A 5/6</u> A 5	I
33	0,9	A 4	II
72	73,8	<u>A 5 : A 4</u> 14 : 86	II
75	4,8	<u>A 5 : A 4</u> <u>A 2/3</u> 5:80:15	II
80	1,2	A 7	I + 10 %
408 A	1,7	A 4 (Ausn. A 5)	II (Ausn. I)
13522	16,1	<u>A 8 : A 7</u> 32:68	I + 10 %

Die 73,8 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Tätigkeit der Klägerin als Landzustellerin (Nr. 72) war schlüsselbe-
wertet. Dasselbe trifft auch für die Tätigkeiten der Nrn.
75 und 13522 zu. Eine solche Schlüsselbewertung liegt vor,
wenn unter einer Nummer des Tätigkeitskataloges der Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bei einheitlicher Tätigkeitsbeschreibung verschiedene~~f~~ Bewertungen nach einem prozentualen oder sonstigen festen Zahlenverhältnis angegeben sind.

Bis zum 30. September 1981 erhielt die Klägerin gemäß Absatz 12 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Anlage zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost) eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppen V und I. In der Folgezeit wurde ihr nur noch der Differenzbetrag zwischen den Lohngruppen V und II TV Arb Bundespost gezahlt. Am 1. Juli 1982 wurde die Klägerin als Postoberschaffnerin in das Beamtenverhältnis übernommen.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie auch über den 1. Oktober 1981 hinaus den Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppen V und I TV Arb Bundespost zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, diese Rechtsfolge ergebe sich aus Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb Bundespost. Da der ihr übertragene Beamtendienstposten nach der Besoldungsgruppe A 5 bewertet gewesen sei, ergebe sich aus der herangezogenen Tarifnorm, daß ihre Tätigkeit der Lohngruppe I hätte zugeordnet werden müssen. Aus Absatz 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis könnten keine gegenteiligen Schlüsse gezogen werden. Diese Tarifnorm gelte nur für Arbeiter mit originären, in den Lohngruppen genannten Arbeitertätigkeiten. Für auf Beamtendienstposten eingesetzte Arbeiter der Beklagten dürfe die tarifliche Bestimmung dagegen nicht herangezogen werden. Das hätte vielmehr tariflich ausdrücklich festgelegt werden müssen. Eine solche Tarifnorm fehle jedoch. Schließlich seien auch nur einzelne der ihr übertragenen Beamtentätigkeiten schlüsselbewertet gewesen, so daß schon deswegen auch für eine Anwendung von Absatz 12 Unterabsatz 6 der Vorbemerkungen zum Lohngruppen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verzeichnis kein Raum sei. Auch die frühere Tarifpraxis spreche für ihre Rechtsauffassung. Jede andere Beurteilung führe zu einer im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 GG und den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht haltbaren Schlechterstellung von auf Beamtendienstposten eingesetzten Arbeitern der Beklagten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1. Oktober 1981 hinaus an die Klägerin eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Lohngruppen V und I TV Arb Bundespost zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis bestimme nur allgemein, welcher Lohngruppe regelbewertete Beamtentätigkeiten zuzuordnen seien. Entscheidend sei, wie die einzelnen von dem auf einem Beamtendienstposten eingesetzten Arbeiter verrichteten Beamtentätigkeiten zu bewerten seien. Dazu sei auch Absatz 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis als allgemeiner Rechtsgrundsatz heranzuziehen. Danach sei auch bei auf Beamtendienstposten tätigen Arbeitern mit unterschiedlich zu bewertenden Aufgaben auf deren überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen. Schließlich sei bei schlüsselbewerteten Tätigkeiten die Sondervorschrift des Absatzes 12 Unterabsatz 6 anzuwenden. Das müsse auch deswegen gelten, weil die bei weitem überwiegende Tätigkeit der Klägerin als Landzustellerin schlüsselbewertet gewesen sei. Daran ändere nichts, daß das für sonstige Teilaufgaben nicht zutreffe. Alle tariflichen Bestimmungen bezögen sich auf die jeweiligen Beamtentätigkeiten und nicht etwa auf Dienstposten. Die frühere Handhabung beim Beschäftigungsamt der Klägerin habe den Tarifbestimmungen widersprochen. Aus dieser falschen Tarifierung könne die Klägerin keine Rechte herleiten. Verstöße gegen Art. 3 GG oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz seien nicht ersichtlich.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Mit Rücksicht auf ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis hat die Klägerin in der Berufungsinstanz ihre Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 30. Juni 1982 beschränkt und im Wege eines auf Zahlung von 1.788,51 DM brutto gerichteten Leistungsantrages weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tarifbindung der Klägerin galt für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost) gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. § 10 dieses Tarifvertrages enthält allgemeine Bestimmungen über die Entlohnung und die Lohngrundlagen. Danach werden die Löhne der Arbeiter der Beklagten neben dem Lebensalter

"nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung"

bemessen (Abs. 1) und die Arbeiter im übrigen je nach der Art ihrer Tätigkeit in Lohngruppen eingereiht (Abs. 3). Weiter ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hiernach auf das Lohngruppenverzeichnis zurückzugreifen (Anlage 2 zum TV Arb Bundespost), wovon mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgeht.

Darin wird in Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 im einzelnen in tarifüblicher Art und Weise bestimmt, daß die Arbeiter

"nach den ihnen ständig übertragenen Arbeiten in diejenige Lohngruppe einzugruppieren sind, für die sie die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.",

wozu ergänzend die Tarifvertragsparteien in Absatz 5 Unterabsatz 1 ausführen:

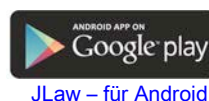
"Sind dem Arbeiter Tätigkeiten mehrerer Lohngruppen übertragen, so ist er nach der Gruppe zu entlohnen, deren Tätigkeiten mehr als 50 v.H. seiner Wochenarbeitszeit beanspruchen. Betragen die Tätigkeiten der einzelnen Lohngruppen bei keiner Gruppe mehr als 50 v.H. der Wochenarbeitszeit, so ist die für die Entlohnung des Arbeiters maßgebende Lohngruppe unter sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen der Bewertungsrichtlinien über die Bewertung der gemischten Dienstposten zu ermitteln."

Auch für die Arbeiter der Beklagten gilt damit der allgemein in Tarifverträgen angewendete Vergütungsgrundsatz, daß sich der Lohn nach der überwiegend zu verrichtenden Tätigkeit richtet. Wäre also die Klägerin im Anspruchszeitraum mit originären, im Lohngruppenverzeichnis genannten Arbeitertätigkeiten beschäftigt worden, so hinge die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob sie überwiegend der Lohngruppe I TV Arb Bundespost entsprechende Tätigkeiten ausgeübt hätte.

Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß die zuvor dargelegten Rechtsgrundsätze auch dann gelten, wenn - wie vorliegend die Klägerin - Arbeiter der Beklagten auf Beamten dienstposten eingesetzt werden, was im Dienstbereich der Beklagten verbreitet geschieht. Weil die Klägerin auf einem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beamten dienstposten eingesetzt war, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht weiter Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis herangezogen, worin bestimmt wird:

"Verrichten Arbeiter Tätigkeiten, die nach den Bewertungsrichtlinien, den Bewertungskatalogen und den hierzu ergangenen Verfügungen Beamtentätigkeiten sind, so gilt für die Entlohnung der Arbeiter nachstehende Gegenüberstellung:

Es gelten	Beamtentätigkeiten der Regelbewertung	als Tätigkeiten der Lohngruppe
	A 2	IV
	A 3	III
	A 4	II
	A 5 und höher	I

und außerdem Unterabsatz 2, der vorsieht:

"Arbeiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen I a bis IV sind bei ständiger Beschäftigung mit Beamtentätigkeiten in die nach Unterabsatz 1 entsprechende Lohngruppe einzugruppieren Alle übrigen Arbeiter, denen eine Beamtentätigkeit ständig übertragen wird, bleiben oder werden in Lohngruppe V zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt eingruppiert und erhalten vom gleichen Zeitpunkt an für jede Lohnstunde eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppe nach Unterabsatz 1 und dem der Lohngruppe V."

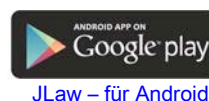
Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt die bei weitem überwiegende Tätigkeit der Klägerin schlüsselbewertet war, hat das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht auch den Unterabsatz 6 von Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis angewendet, worin die Tarifvertragsparteien bestimmen:

"Bei Schlüsselbewertungen ist für die Entlohnung des Arbeiters die unterste der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend. Abweichend hiervon ist die nächsthöhere der nach den Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend, wenn in einem Schlüssel

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- a) drei oder mehr Bewertungen verschiedener Laufbahnen zusammengefaßt sind oder
- b) der Anteil der höheren Bewertungen gegenüber dem Anteil der untersten Bewertung mehr als 50 v.H. beträgt, der Arbeiter eine Postdienstzeit von mehr als 10 Jahren aufzuweisen hat und er insgesamt 5 Jahre nach der der untersten Bewertung entsprechenden Lohngruppe oder einer dieser vergleichbaren oder höheren Lohngruppe entlohnt wurde

Zutreffend folgert das Landesarbeitsgericht aus der Anwendung der vorstehenden Tarifnormen, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung des eingeklagten Differenzbetrages zwischen den Lohngruppen V und I TV Arb Bundespost hat. Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß die Klägerin im Anspruchszeitraum gleichzeitig mit sieben jeweils nach dem Bewertungskatalog nach einer oder mehreren Besoldungsgruppen bewerteten Beamtentätigkeiten beschäftigt worden ist, von denen eine, nämlich die der Kennziffer 72 (Landzustellerin), nahezu 74 v.H. ihrer damaligen Gesamtarbeitszeit ausmachte und ihrerseits nach den Besoldungsgruppen A 5 / A 4 schlüsselbewertet war.

Wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt und der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 5. Juni 1985 - 4 AZR 527/83 - (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) im einzelnen ausgeführt hat, enthält das anzuwendende Tarifwerk für derartige Fallgestaltungen keine speziellen Bestimmungen. Dazu haben im vorliegenden Prozeß beide Parteien näher vorgetragen, daß es bezüglich des betroffenen Personenkreises zwischen den Tarifvertragsparteien Verhandlungen gab, in denen von der Arbeitnehmerseite eine stärkere Berücksichtigung beamtenrechtlicher Grundsätze gefordert wurde, daß diese Verhandlungen jedoch nicht zu Ergebnissen bzw. einer neuen oder ergänzenden Normierung im Tarifvertrag geführt haben. Das Fehlen besonderer tariflicher Bestimmungen für den Personenkreis, dem die Klägerin im Anspruchszeitraum angehört hat, ändert jedoch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

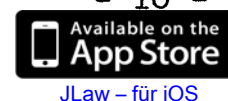
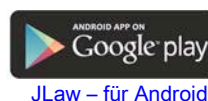
nichts an der Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts.

Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr richtig erkannt, daß der Unterabsatz 1 von Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis nicht isoliert betrachtet und angewendet werden darf, was der Senat ebenfalls schon in dem angezogenen Urteil vom 5. Juni 1985 - 4 AZR 527/83 - näher ausgeführt hat und daß auch für Arbeiter auf Beamtendienstposten die allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze der Absätze 4 und 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis heranzuziehen sind, so daß es auch bei solchen Fallgestaltungen wie der vorliegenden darauf ankommt, welche der verschiedenen Beamten-tätigkeiten mehr als 50 v.H. der Wochenarbeitszeit ausmachen. Das leitet das Landesarbeitsgericht unter Anwendung der zu-treffenden Auslegungsgrundsätze (vgl. BAG 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) aus dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der heranzuziehenden Tarifnormen und insbesondere aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang her. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht und in Übereinstimmung mit dem bereits zuvor herangezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1985 - 4 AZR 527/83 - Bedacht darauf, daß Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenver-zeichnis einen ganz allgemein anerkannten Grundsatz für die Eingruppierung von Arbeitnehmern enthält, der der Üblichkeit in zahllosen Tarifverträgen entspricht, so daß in Ermangelung einer anderslautenden Verlautbarung der Tarifvertragsparteien dieser allgemeine Rechtsgrundsatz nicht auf solche Arbeiter der Beklagten zu beschränken ist, die originäre Arbeitertätig-keiten im Sinne konkreter Lohngruppen des TV Arb Bundespost ausüben, sondern auch auf solche ausgedehnt werden muß, die - wie die Klägerin - auf Beamtendienstposten eingesetzt sind. Andernfalls würde den Arbeitern auf Beamtendienstposten ein Rechtsvorteil eingeräumt, für den es keinen sachlichen Grund gibt, so daß sich im Ergebnis die Tarifauslegung des Landes arbeitsgerichts, die der des erkennenden Senats in dem ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

- 10 -

zogenen Urteil entspricht, zugleich als zweckorientiert, gerecht und sinnvoll erweist, weswegen ihr ebenfalls zuzustimmen ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats BAG 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen).

Richtig nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß für die Klägerin Absatz 12 Unterabsatz 2 Satz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis gilt, weil sie ursprünglich der Lohngruppe V TV Arb Bundespost zugehörte und deswegen für sie bei Beschäftigung mit Beamtentätigkeiten nur eine dementsprechende Zulage in Betracht kommt. Auch der Unterabsatz 1 des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis wird vom Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung sowohl seiner tariflichen Gesamtzuordnung nach als auch in seinem rechtlichen Gehalt zutreffend ausgelegt. Die Vorschrift stellt sich nämlich rechtlich als Ersatz für die fehlenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter auf Beamtendienstposten dar, wobei es einer derartigen tariflichen Regelung für diesen Personenkreis schon deswegen bedarf, weil § 10 TV Arb Bundespost für alle Arbeiter der Beklagten im Sinne eines allgemeinen tarifrechtlichen Prinzips das Bestehen von Lohngruppen vorschreibt bzw. voraussetzt. Diese von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte Rechtsfolge kennzeichnet das Landesarbeitsgericht zutreffend, indem es ausführt, die tarifliche Regelung des Absatzes 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis besage, daß Beamtentätigkeiten einer bestimmten Regelbewertung "als Tätigkeiten bestimmter Lohngruppen gelten", während die Beklagte insoweit von einer tariflichen "Transformation" von Beamtentätigkeiten in die tariflichen Lohngruppen spricht. Dabei stellen die Tarifvertragsparteien entgegen der Meinung der Revision in Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausführt, nicht etwa auf Beamtendienstposten, sondern auf die jeweilige oder die verschiedenen Beamtentätigkeiten ab, wobei sie nach ihrer Erfahrung und Sachkenntnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

davon ausgehen, daß es im Dienstbereich der Beklagten in großer Zahl Arbeiter gibt, die auf sogenannten "gemischten Dienstposten" mit Beamtentätigkeiten unterschiedlicher Wertigkeit beschäftigt werden. Diese Rechtsfolge bestätigen gleichermaßen Tarifwortlaut und tariflicher Gesamtzusammenhang. In Unterabsatz 1 des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis sprechen nämlich die Tarifvertragsparteien ausdrücklich von "Beamtentätigkeiten", während sie in Unterabsatz 2 jeweils die Lohngruppe meinen, die sich aus der vergleichenden Übersicht des Unterabsatzes 1 für die jeweilige Beamtentätigkeit ergibt. Nur so läßt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, die Tarifnorm sinnvoll und den ebenfalls heranzuziehenden Grundsätzen der Absätze 4 und 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis entsprechend anwenden.

Schließlich stellt das Landesarbeitsgericht richtig und entscheidend darauf ab, daß die Klägerin überwiegend eine schlüsselbewertete Tätigkeit ausgeübt hat, so daß sich die Höhe ihrer Vergütung nach Absatz 12 Unterabsatz 6 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis nach der untersten Besoldungsgruppe für Beamte richtet. Das ist vorliegend die Besoldungsgruppe A 4, der nach der vergleichenden Übersicht des Unterabsatzes 1 die Lohngruppe II entspricht. An diesem zutreffenden Ergebnis des Landesarbeitsgerichts ändert im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts und der Revision nichts, daß vorliegend die Klägerin - anders als der Kläger des Rechtsstreits 4 AZR 527/83 - auch nicht schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten verrichtet hat. Entscheidend ist nämlich, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, daß nach Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 12 Unterabsätze 1 und 2 sowie Unterabsatz 6 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis allein auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit der Klägerin abzustellen war. Das aber war die schlüsselbewertete Tätigkeit als Landzustellerin. Ob die Klägerin daneben noch nicht schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten ausgeübt hat, ist



- 12 -

bei der vorliegenden Fallgestaltung entgegen der Annahme der Revision rechtsunerheblich.

Auch die weiteren Rügen der Revision greifen nicht durch. Auf die Verlautbarungen der Deutschen Postgewerkschaft vom 15. Dezember 1980 (Bl. 28 der VorAkten) brauchte das Landesarbeitsgericht nicht näher einzugehen. Darin wird nämlich im wesentlichen nur der Inhalt von Tarifverhandlungen wiedergegeben, die in den konkreten Streitfragen nicht zur Einigung bzw. zu neuen oder geänderten tariflichen Bestimmungen geführt haben. Außerdem werden darin lediglich kontroverse Rechtsansichten dargestellt, die zugleich denen der Prozeßparteien im vorliegenden Rechtsstreit entsprechen.

Weiter kann sich die Revision auch nicht erfolgreich darauf berufen, es habe eine praktische Tarifübung im Sinne der von ihr vertretenen Rechtsauffassung bestanden. Damit scheitert die Klägerin in der Revisionsinstanz schon deswegen, weil mit dieser rechtlichen Argumentation notwendigerweise neuer Tatsachenvortrag verbunden ist (§ 561 ZPO). Abgesehen davon liegt eine für Zwecke der Tarifauslegung heranziehbare rechts- erhebliche Tarifübung nur dann vor, wenn sie in Kenntnis und mit Billigung beider Tarifvertragsparteien praktiziert wird (vgl. BAG 40, 67, 72 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung). Eine derartige allgemein anerkannte tarifliche Übung hat die Klägerin niemals behauptet und kann sie angesichts der gegenteiligen Ausführungen der Beklagten, die selbst Tarifvertrags- partei ist, auch nicht behaupten. Dabei ist ohnehin rechtsun- erheblich, daß möglicherweise einzelne Ämter der Beklagten tarifliche Vorschriften mißverstanden und fehlerhaft ange- wendet haben. Weiter übersieht die Revision, daß eine tarif- liche Übung immer dann unmaßgeblich ist, wenn sie einer Tarif- auslegung nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang zuwiderlaufen würde (vgl. die Urteile des Senats BAG 46, 308, 314 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung sowie vom 9. Juli 1980

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

- 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt und 23. Oktober 1985 - 4 AZR 119/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auch soweit die Klägerin ergänzend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat argumentiert hat, die Rechtsprechung des Senats und des Landesarbeitsgerichts führe zu mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbaren Ergebnissen, kann sie damit nicht durchdringen. Soweit sie dabei Vergleiche zwischen Beamten und Arbeitern auf Beamtendienstposten anstellt, ist das schon wegen des jeweils unterschiedlichen Rechtscharakters des Beamtenverhältnisses und des Arbeitsverhältnisses auch der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht möglich (vgl. das Urteil des Senats vom 11. April 1979 - 4 AZR 567/77 - AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Soweit dagegen die Rechtsverhältnisse der Arbeiter der Beklagten mit originären, in Lohngruppen aufgeführten Arbeitertätigkeiten auf der einen und der Arbeiter mit Beamtentätigkeiten auf der anderen Seite gemeint sind, übersieht die Klägerin, daß ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 GG nur in Betracht kommt, wenn die Tarifvertragsparteien es versäumen, bei der Normierung tariflicher Vorschriften tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am allgemeinen Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise hätten Berücksichtigung finden müssen (vgl. BAG 42, 231, 237 = AP Nr. 71 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die Urteile des Senats vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 154/83 - und 18. September 1985 - 4 AZR 75/84 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zwischen eigentlichen, in Lohngruppen erwähnten Arbeitertätigkeiten und solchen, die von Arbeitern auf Beamtendienstposten verrichtet werden, bestehen jedoch derartig gewichtige Unterschiede tatsächlicher und vorgegebener rechtlicher Art, daß es Tarif-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

vertragsparteien schon deswegen nicht möglich ist, für beide Arbeitergruppen absolut gleiches Recht zu setzen. Nichts anderes gilt auch für den von der Klägerin weiter herangezogenen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, der dem Arbeitsvertragsrecht zuzurechnen ist und schon deswegen nicht dazu herangezogen werden kann, tarifliche Normen auszulegen. Im übrigen ist dieser Grundsatz nur verletzt, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG 38, 221, 227 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die weiteren Urteile des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 - AP Nr. 16 zu § 23 a BAT und 18. September 1985 - 4 AZR 75/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Davon kann bei der Beklagten ebenfalls aufgrund der bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede beider Arbeitergruppen nicht die Rede sein. Schließlich übersieht die Klägerin, daß die Tarifvertragsparteien in den Vorbe-merkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost bemüht gewesen sind, im Rahmen des Möglichen beide Arbeitergruppen bei Berücksichtigung ihres jeweiligen Status rechtlich gleich zu behandeln. Insbesondere gilt das für Absatz 12 Unterabsatz 1 und 2.

Auch die auf § 286 ZPO gestützten prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Dabei übersieht die Klägerin bereits, daß schon angesichts des unstreitigen Sachverhalts für eine Heranziehung dieser verfahrensrechtlichen Norm kein Raum ist (vgl. das Urteil des Senats BAG 46, 292, 307 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). In Wahrheit betreffen die entsprechenden Rügen der Klägerin auch nicht Verfahrensverstöße des Berufungsgerichts und die Sachverhaltsaufklärung, der § 286 ZPO dient (vgl. das Urteil des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT 1975), sondern eine behauptete fehlerhafte Anwendung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

materiellen Rechts bzw. die unterlassene Berücksichtigung bestimmter rechtlicher Gesichtspunkte.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)